

Einkommensberechnung

Diese Aufstellung dient nur der Übersicht. Bitte lassen Sie sich von uns eine Berechnung erstellen.

Diese Berechnungsgrundlage erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit! Sie dient nur einer überschlägigen Einkommensberechnung! Vereinbaren Sie einen Termin und lassen Sie sich persönlich von uns (kostenfrei und unverbindlich!) beraten:

- Kindergeld, Wohngeld bzw. Miet-/Lastenzuschuss sind keine Einkünfte ;
- Unterhaltsleistungen für Kinder und Geschiedene/Getrennt lebende sind Einkommen;
- Elterngeld ist Einkommen;

Bruttoberechnung für **jedes** Haushaltsmitglied einzeln durchführen
(jeweils **Brutto-Einkommen der letzten 12 Monate vor dem Beratungsgespräch**)

	Nichtselbständige Beamte	Nichtselbständige Versorgungsbezüge	Selbständige	Gesetzl. Renten, Unterhaltempfang	Einkünfte	Sonstige Einnahmen
1.	Brutto (incl. Urlaubs-, Weihnachts- u. Krankengeld, steuerfreie Zuschläge)	gesamte Brutto-Renten- und Versorgungsbezüge	Gewinn bzw. positive Einkünfte, nicht aufrechenbar	gesamte Brutto-Renten- und Unterhaltsbezüge	Vermietung, Verpachtung, Kapitaleinkünfte	Katalog §2 Abs.1 DVWoR
2.	-	Werbungskosten 1000 € (<u>Versorgungsbezüge 102 €</u>) oder Nachweis Steuerbescheid	Nachweis GuV	102 € oder Nachweis	Kapitaleinkünfte: Single 51 € / Ehepaare 102 €	Pauschalabzug je Einnahme 200 €
3.	Zwischenergebnis					
4.	Für die Zahlung von 1. Steuern vom Einkommen, 2. laufenden Beiträgen zu einer Kranken- und Pflegeversicherung sowie 3. laufenden Beiträgen zu einer Lebensversicherung oder einer Versicherung zur Altersversorgung wird vom Zwischenergebnis ein pauschaler Abzug in Höhe von jeweils zehn v. H. vorgenommen.				Für die Zahlung von	
5.	-	10% Steuern + 10% Rentenversicherung + 10% Kranken- u. Pflegeversicherung			Kapitalertrags- steuer 10%	
6.	=	anrechenbares Jahreseinkommen				

Bei Vorliegen folgender Tatbestände kann ein Abzug folgender Beträge vom oben errechneten Bruttoeinkommen vorgenommen werden für:

(a) Für jede schwer behinderte Person mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 jeweils 4 000 €.

(b) Für Ehepaare, bei denen keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat, bis zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres **nach** dem Jahr der Eheschließung 5 000 €.

(c) Als Abzugsbeträge werden Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder Unterhaltsbescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen eine notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung, ein Unterhaltstitel oder ein Unterhaltsbescheid nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen wie folgt abgesetzt werden:

1. bis zu 4 000 € für einen Haushaltsangehörigen, der auswärts untergebracht ist und sich in der Berufsausbildung befindet,
2. bis zu 6 000 € für einen nicht zum Haushalt rechnenden früheren oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner,
3. bis zu 4 000 € für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person,
4. bis zu 4 000 € für ein Kind dauernd getrennt lebender oder geschiedener Eltern, denen das elterliche Sorgerecht uneingeschränkt gemeinsam zusteht, wenn diese mit dem Kind den Wohnsitz teilen.

(d) Für die Abzugsbeträge sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend.

Alle anrechenbaren Bruttoeinkommen zusammenrechnen, Abzugsbeträge abrechnen und mit den Einkommensgrenzen vergleichen.

Haushaltsgröße (alle im Haushalt dauerhaft lebenden Personen)

Einkommensgrenze

1-Personen-Haushalt	22.600 €
2-Personen-Haushalt	34.500 €
2-Personen-Haushalt (1 Erwachsene + 1 Kind)	37.000 €
3-Personen-Haushalt (2 Erwachsene + 1 Kind)	45.500 €
4-Personen-Haushalt (2 Erwachsene + 2 Kinder)	56.500 €
Zuzüglich für jede weitere erwachsene Person	8.500 €
Zuzüglich für jedes weitere oder durch Schwangerschaft zu erwartende Kind	11.000 €